

§ 3 VO-NSG_SCHOENOWER_HEIDE (Brandenburg) — Schutzzweck

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schönower Heide“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Schutzzweck des in Teilbereichen ehemals militärisch genutzten Gebietes ist die Erhaltung und Entwicklung

als Lebensraum bestandsbedrohter Tierarten, insbesondere als Nahrungs- und Reproduktionsgebiet verschiedener Vogel-, Amphibien-, Reptilien-, Schmetterlings-, Stechimmen-, Heuschrecken-, Libellen-, Käfer- und Spinnenarten;

wegen der besonderen Eigenart der Schönower Heide als offene Heidelandschaft mit ausgedehnten Besenheide-Flächen, Pionierwäldern und vegetationslosen Sandoffenflächen;

der in Teilbereichen offen liegenden, wandernden Binnendünen als geologisches Zeugnis nacheiszeitlicher Landschaftsentwicklung;

aus ökologischen Gründen, insbesondere

zur Bewahrung beziehungsweise Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes und der natürlichen Wasserspeicherfähigkeit des Feuchtgebietes Rohrbruch sowie zum Schutz des Moorkörpers als lebendes Zeugnis nacheiszeitlicher Vegetationsgeschichte,

zur langfristigen Sicherung natürlicher Sukzessionsprozesse auf den dafür geeigneten Flächen,

als wesentlicher Bestandteil des überregionalen Biotopverbundsystems im Landschaftsraum Barnim innerhalb des länderübergreifenden Schutzgebietssystems Berlin-Brandenburg,

in seiner Funktion als wichtiges Rückzugs- und Wiederbesiedlungsgebiet sowie als Trittsteinbiotop.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Schönower Heide“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* und Trockenheu europäischen Heiden als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Zitiervorschlag: § 3 VO-NSG_SCHOENOWER_HEIDE (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-NSG_SCHOENOWER_HEIDE/3